

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über den Beitritt von drei früheren überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) zum AKP/EWG-Abkommen von Lomé und Vorschläge für verschiedene diesbezügliche Rechtsakte

1. Der Ministerrat AKP/EWG hat am 14. Juli 1976 gemäß Artikel 89 des AKP/EWG-Abkommens von Lomé dem Beitritt folgender Staaten zugestimmt:

- Republik Surinam (Beschluß Nr. 4/76),
- Republik der Seychellen (Beschluß Nr. 5/76)
und
- Komorischer Staat (Beschluß Nr. 6/76).

Diese Beschlüsse sind am 16. Juli 1976 in Kraft getreten.

Die Republik Surinam, die Republik der Seychellen, der Komorische Staat haben beim Generalsekretariat des Rates eine Beitrittsurkunde des 15. hinterlegt und sind damit am 16. Juli 1976 bzw. am 27. August und am 13. September dem Abkommen beigetreten.

Die Kommission hält es für unerlässlich, diesen Beitritt in der Serie „L“ des Amtsblatts zu veröffentlichen (siehe Anlage I).

2. Transfer von Ressourcen des EEF

In Artikel 1 Abs. 4 des internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft vom 11. Juli 1975 heißt es ¹⁾:

„Wenn ein Land oder Gebiet nach Erlangung der Unabhängigkeit dem AKP/EWG-Abkommen beitrifft, werden die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe a durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommissioin entsprechend erhöht.“

Die Kommission schlägt demnach dem Rat vor, einen diesbezüglichen Beschluß zu erlassen (Anlage II).

Die von der Kommission vorgeschlagenen Zahlen sind nämlich auf der Grundlage einer gerechten Verteilung des jeder einzelnen Zone zugewiesenen Gesamtbetrages der Hilfen der Gemeinschaft unter den Ländern und Gebieten ausgearbeitet worden. Die Gesamtsumme für die drei Staaten beträgt 31,9 Millionen Rechnungseinheiten. Diese Summe besteht aus 25,3 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen und 6,6 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen. Außerdem wird nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank vorgeschlagen, eine Million Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital zu übertragen.

Der als „Reserve“ ausgewiesene Betrag ist nicht verteilt oder zugewiesen worden, da diese Kategorie für die AKP-Staaten nicht existiert.

3. Was Stabox betrifft, wird vorgeschlagen eine Ratserklärung die auf die Bestimmung von Artikel 1, Paragraph 5 des Internen Abkommens hinweist, in das Protokoll der Ratstagung aufzunehmen (Anhang III Bis).

4. Diese Mitteilung betrifft nicht die normalen Darlehen aus den Ressourcen der Europäischen Investitionsbank; für einen diesbezüglichen Vorschlag ist die letztere zuständig.

¹⁾ Vgl. dagegen Absatz 5 „In diesem Fall erhält das betreffende Land weiterhin die in Absatz 3 Buchstabe c vorgesehene Zuweisung; jedoch nach den Verwaltungsregeln des Titels II des AKP/EWG-Abkommens.“

5. Änderung der Texte betreffend die ULG

- a) In Artikel 56 des Beschlusses des Rates vom 29. Juni 1976 heißt es: „Erlangt ein Land oder Gebiet seine Unabhängigkeit, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die erforderlichen Änderungen dieses Beschlusses, namentlich die Anpassung der Beträge gemäß Artikel 30.“

Außer der Anpassung von Artikel 30 dieses Beschlusses gemäß der im internen Abkommen vorzunehmenden Übertragung (siehe Ziffer 2) sind die Namen der drei neuen AKP-Staaten zu streichen:

- in der Liste der ULG in Anhang I zu dem Beschluß;
- in Artikel 23 Abs. 5 des Beschlusses;
- in Artikel 26 des Beschlusses;
- in Artikel 2 des Anhangs IV des Beschlusses.

Die Kommission schlägt demnach dem Rat vor, einen entsprechenden Beschluß zu erlassen (Anlage III).

- b) Ein Verzeichnis der ULG findet sich auch:

- in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten;
- im Anhang zu dem Beschluß des Rates vom 9. Februar 1976 über die Einfuhrregelung für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten.

Demnach

- schlägt die Kommission vor, die genannte Verordnung zu ändern (Anlage IV);
- empfiehlt die Kommission, den genannten Beschluß zu ändern (Anlage V).

6. Zollkontingent für Rum

Auf Grund ihres Beitritts zum Abkommen gilt für die neuen Mitgliedstaaten automatisch das Protokoll Nr. 7 betreffend Rum zum Abkommen von Lomé, und als AKP-Staaten findet die Verordnung (EWG) Nr. 1464/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1976/1977) auf sie Anwendung. Dagegen können sie die Verordnung Nr. 1465/76 des Rates zur Regelung der Einfuhr von Rum aus den ULG nicht mehr in Anspruch nehmen²⁾.

Da die Republik Surinam gegenwärtig der einzige Ausführer von Rum unter den drei neuen AKP-Staaten ist, schlägt die Kommission demnach vor, dieser Tatsache bei der Anwendung der Verordnungen 1464/76 und 1465/76 Rechnung zu tragen und das Volumen der Zollkontingente zu erhöhen bzw. zu verringern sowie unter Berücksichtigung der festgestellten Handelsströme die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser beiden Zollkontingente zugewiesenen Quoten zu ändern.

7. Zucker

Die Republik Surinam ist unter den drei neuen AKP-Staaten der einzige Zuckerexporteur.

Vor dem Beitritt war Surinam als ULG im Rahmen der Sonderregelung gemäß der Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St. Kitts-Nevis-Anguilla und Surinam (Anhang XXI zur Schlußakte des Abkommens)³⁾ sowie gemäß dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1975 über die Einfuhr von Rohzucker mit Ursprung

²⁾ Ab dem Zeitpunkt der Streichung dieser Länder aus der Liste im Anhang zum Ratsbeschluß vom 9. Februar 1976 (s. Ziffer 3 b) kann Surinam die Verordnung (EWG) Nr. 1465/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1976/1977) nicht mehr in Anspruch nehmen.

³⁾ Ab dem Zeitpunkt der Streichung der Republik Surinam aus Artikel 2 des Anhangs IV zum Ratsbeschluß vom 29. Juni 1976 findet die in diesem Anhang festgelegte Regelung auf Surinam keine Anwendung mehr.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. November 1976 – 14 – 680 70 – E – As 27/76:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

in den überseeischen Ländern und Gebieten, ergänzt durch den Beschluß des Rates vom 26. März 1975, bereits eine Behandlung gewährt worden, die der im Protokoll Nr. 3 vorgesehenen Behandlung entspricht; diese Sonderregelung ist auch in Anhang IV zum Beschluß des Rates vom 29. Juni 1976 aufgeführt.

Demnach hat der Beitritt zum Abkommen von Lomé für die Republik Surinam den automatischen Beitritt zum Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker zur Folge, und zwar unter den Bedingungen, die sich aus der Anwendung der Präferenzregelung für ULG-Zucker im Wirtschaftsjahr 1975/1976 auf seine Ausfuhren ergeben.

8. EGKS-Abkommen

Das Abkommen (mit den AKP-Staaten) vom 28. Februar 1975 über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, enthält keinerlei Beitrittsverfahren. Das hat zur Folge, daß der Beitritt nur durch ein Abkommen zwischen allen Vertragsparteien des Abkommens von 1975 erfolgen kann. Denkbar wären noch Abkommen gleichen Inhalts zwischen den Mitgliedsstaaten der EGKS und jedem einzelnen der drei neuen AKP-Staaten. Ab dem Zeitpunkt, in dem diese Staaten auf der Liste in Anhang I zum Beschluß des Rates vom 29. Juni 1976 (vgl. Ziffer 3 a) gestrichen werden, können sie den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. Januar 1976 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten nicht mehr in Anspruch nehmen ⁴⁾.

Da dieses Abkommen für die drei neuen Staaten, die keine Kohle- oder Stahlindustrie besitzen, keine entscheidende wirtschaftliche Bedeutung hat, und das Abkommen nur für fünf Jahre, d. h. bis 1980, geschlossen worden ist, dürfte es in Anbetracht der Fristen für die Ratifizierung eines eventuellen Zusatzabkommens durch die Mitgliedsstaaten nicht notwendig sein, eine diesbezügliche Maßnahme vorzuschlagen.

9. Vom Ministerrat AKP/EWG zu erlassene Beschlüsse

a) In Artikel 48 Abs. 3 des Abkommens heißt es:

„Die Liste der in Absatz 2 aufgeführten Staaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,

— falls ein sich in einer vergleichbaren Wirtschaftslage befindlicher dritter Staat diesem Abkommen beitrifft,

—

Diese Liste gilt auch im Rahmen der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (Artikel 21 Abs. 5). Für den Komorischen Staat und die Republik der Seychellen gilt die entsprechende Bestimmung des Ratsbeschlusses vom 29. Juni 1976 (Artikel 23 Abs. 5), was eindeutig zeigt, daß die EWG diese Staaten auf Grund der mit ihrer Insellage verbundenen Nachteile, ihres Einkommensniveaus und ihrer strukturbedingten Abhängigkeit von wenig diversifizierten Ausfuhren und von Nahrungsmitelefuhren zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählt. Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, daß die Gemeinschaft im Ministerrat AKP/EWG zu der Frage der Aufnahme dieser beiden neuen AKP-Staaten in die Liste des Artikels 48 positiv Stellung nimmt (Entwurf eines Beschlusses: Anlage VII).

b) Die Liste des Artikels 24 enthält neben den in Artikel 48 genannten AKP-Staaten auch die AKP-Staaten, die keinen direkten Zugang zum Meer haben oder die Inselstaaten sind. Der Komorische Staat und die Republik der Seychellen erhalten als Inselstaaten ⁵⁾ damit automatisch die Sondervorteile gemäß Artikel 17 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 19 Abs. 2.

c) Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens lautet wie folgt:

„In einigen Sonderfällen findet das System auf alle Ausfuhren der betreffenden Waren ohne Rücksicht auf die Bestimmung Anwendung.“

Dem Protokoll der Verhandlungen über das AKP/EWG-Abkommen von Lomé war beigelegt die

„Gemeinsame Erklärung zu Artikel 17 Abs. 4

a) Gegenwärtig gelten als Sonderfälle Burundi, Äthiopien, Guinea-Bissau, Ruanda und Swasiland;

b) Es kann einvernehmlich beschlossen werden, gegebenenfalls die Liste der vorstehend aufgeführten Länder zu ändern.“

Für die entsprechende Bestimmung für die ULG ist eine Erklärung zu Artikel 18 Abs. 4 in das Ratsprotokoll aufgenommen worden:

⁴⁾ Siehe Artikel 1 Abs. 1:

„Die Zölle, die in der Gemeinschaft auf die Einfuhr der unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in den in Anhang I des Beschlusses 76/568/EWG aufgeführten Ländern und Gebieten anwendbar sind, und die Abgaben gleicher Wirkung oder die Erhebung solcher Zölle und Abgaben werden ausgesetzt, wobei die Behandlung dieser Waren nicht günstiger sein darf als die Behandlung, die die Mitgliedsstaaten sich untereinander gewähren.“

⁵⁾ Artikel 26 des Ratsbeschlusses vom 29. Juni 1976 (entsprechende Bestimmung) betrifft diese beiden Länder.

- „1. Gegenwärtig gelten als Sonderfälle die Salomonen, die Seychellen und Tuvalu.
2. Es könnte beschlossen werden, gegebenenfalls die Liste der vorstehend aufgeführten Länder zu ändern.“

Die Kommission empfiehlt dem Rat, daß die Gemeinschaft im Ministerrat AKP/EWG zu der Frage der Aufnahme der Republik der Seychellen in das Verzeichnis der begünstigten Staaten gemäß Artikel 17 Abs. 4 positiv Stellung nimmt (Entwurf einer Erklärung: Anlage VIII).

Dem Rat werden beiliegend die folgenden Vorschläge und Empfehlungen übermittelt:

- Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) zur Verfügung gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements andererseits (Anlage II);
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anlage III);
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewisse aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (Anlage IV);
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1464/76 und Nr. 1465/76 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten bzw. in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1976/1977) (Anlage VI);
- Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses 76/198/EWG über die Einfuhrregelung für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten betreffend die Liste der begünstigten Länder und Gebiete (Anlage V);
- Entwurf eines Beschlusses des Ministerrates AKP/EWG zur Änderung der Listen des Artikels 24 und des Artikels 48 Abs. 2 des Abkommens (Anlage VII);
- Entwurf einer Erklärung des Ministerrates AKP/EWG zu Artikel 17 Absatz 4 des Abkommens (Anlage VIII).

Anhang I

**Beitritt der Republik Surinam, der Republik der Seychellen und des Komorischen Staates
zum AKP/EWG-Abkommen von Lomé**

Die Republik Surinam hat gemäß Artikel 89 des AKP/EWG-Abkommens von Lomé¹⁾ ihre Beitrittsurkunde hinterlegt, so daß sie am 16. Juli 1976 diesem Abkommen beigetreten ist.

Folglich gilt von diesem Tage an jede Bezugnahme in den Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane auf die „AKP-Staaten“ auch für die Republik Surinam.

Die Republik der Seychellen hat gemäß Artikel 89 des AKP/EWG-Abkommens von Lomé¹⁾ ihre Beitrittsurkunde hinterlegt, so daß sie am 27. August 1976 diesem Abkommen beigetreten ist.

Folglich gilt von diesem Tage an jede Bezugnahme, in den Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane auf die „AKP-Staaten“ auch für die Republik der Seychellen.

Der Komorische Staat hat gemäß Artikel 89 des AKP/EWG-Abkommens von Lomé¹⁾ seine Beitrittsurkunde hinterlegt, so daß er am 13. September 1976 diesem Abkommen beigetreten ist.

Folglich gilt von diesem Tage an jede Bezugnahme in den Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane auf die „AKP-Staaten“ auch für den Komorischen Staat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 26 vom 30. Januar 1976, S. 2

Anhang II

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates vom . . . zur Änderung des Betrages,
mit dem der Europäische Entwicklungsfonds (1975) hinsichtlich der AKP-Staaten einerseits
und der Länder und Gebiete sowie der Französischen Überseeischen Departements andererseits
ausgestattet ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 unterzeichnete interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft¹⁾, nachstehend „internes Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 1 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Surinam, die Seychellen und die Komoren, die unabhängig geworden sind und in Anhang I des Beschlusses des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁾ aufgeführt sind, sind am 16. Juli bzw. 27. August bzw. 13. September 1976 dem AKP/EWG-Abkommen von Lomé³⁾ beigetreten.

Infolgedessen sind die in Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe b des internen Abkommens genannten Beträge zu verringern und die in Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a genannten Beträge zu erhöhen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 3 Buchstaben a und b des internen Abkommens werden wie folgt geändert:

- a) 3032,90 Millionen Rechnungseinheiten für die AKP-Staaten, davon:

2125,30 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen

436,60 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen

96,00 Millionen Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital

375,00 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Transfers nach Titel II des Abkommens;

- b) 97,10 Millionen Rechnungseinheiten für die Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements, davon:

39,70 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen

33,40 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen

4,00 Millionen Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital

20,00 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Reserven.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 168

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 176 vom 1. Juli 1976, S. 8

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

Anhang III

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates vom . . . zur Änderung des Beschlusses 76/568/EWG
über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁾, nachstehend „Beschluß“ genannt, insbesondere auf Artikel 56,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Surinam, die Seychellen und die Komoren, die in Anhang I des Beschlusses aufgeführt sind, sind am 16. Juli 1976 bzw. 27. August bzw. 13. September dem AKP/EWG-Abkommen von Lomé²⁾ beigetreten.

Infolgedessen ist der Beschluß abzuändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. In Artikel 23 Abs. 5 des Beschlusses werden gestrichen:
 - „Komoren“ und
 - „Seychellen“.
2. In Artikel 26 des Beschlusses werden gestrichen:
 - „Komoren“ und
 - „Seychellen“.
3. In der Liste in Anhang I des Beschlusses werden gestrichen:
 - „Komoren“,
 - „Seychellen“ und
 - „Surinam“.
4. In Artikel 2 des Anhangs IV des Beschlusses wird gestrichen:
 - „Surinam: 4000 t“.

Artikel 2

Artikel 30 des Beschlusses erhält folgende Fassung:

Für die Laufzeit dieses Beschlusses beläuft sich der Gesamtbetrag der Gemeinschaft auf 127,10 Millionen Rechnungseinheiten.

„1. 117,10 Millionen Rechnungseinheiten aus dem Europäischen Entwicklungsfonds – nachstehend der „Fonds“ genannt – davon:

- a) für die in Artikel 28 genannten Zwecke 96,78 Millionen Rechnungseinheiten, nämlich:
 - 39,70 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,
 - 34,40 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,
 - 4,00 Millionen Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,
 - 20,00 Millionen Rechnungseinheiten in Form einer Rücklage.
- b) 20,00 Millionen Rechnungseinheiten – ebenfalls aus dem Fonds – in Form von Transfers an die Länder und Gebiete zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse.

2. Für die in Artikel 28 genannten Zwecke bis zu 10 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Bank, die sie aus ihren eigenen Mitteln nach Maßgabe ihrer Satzung in der Regel mit einer Zinsvergütung von 3 v. H. unter den in Artikel 4 des Anhangs V vorgesehenen Bedingungen gewährt.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen geht zu Lasten des Betrags der unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Zuschüsse.“

3. Die in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen und einer Rücklage vorgesehenen Beträge werden wie folgt aufgeteilt:
 - die französischen überseeischen Gebiete und Departements – 33,40 Millionen Rechnungseinheiten
 - die Niederländischen Antillen – 20,90 Millionen Rechnungseinheiten
 - die britischen überseeischen Länder und Gebiete – 38,90 Millionen Rechnungseinheiten.
4. a) Von dem für die französischen überseeischen Gebiete und Departements bestimmten Anteil wird:
 - ein Betrag von 13 Millionen Rechnungseinheiten blockiert

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 176 vom 1. Juli 1976, S. 8

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">— ein Betrag von 7,7 Millionen Rechnungseinheiten den französischen überseeischen Departements zugewiesen— ein Betrag von 2 Millionen Rechnungseinheiten für die Finanzhilfe für die am meisten benachteiligten überseeischen Länder und Gebiete, gleichgültig welchen Zonen sie angehören, bereitgestellt. <p>b) Die den französischen überseeischen Gebieten gewährten Beträge belaufen sich auf 12,7 Millionen Rechnungseinheiten; davon werden</p> | <ul style="list-style-type: none">— 10,7 Millionen Rechnungseinheiten dem Anteil entnommen, der gemäß Absatz 3 den französischen Gebieten und Departements zugewiesen wird— 2 Millionen Rechnungseinheiten gemäß Beschluß 76/569/EWG gewährt. <p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.</p> |
|---|--|

Anhang III Bis

Ratserklärung in Bezug auf die Republik Surinam, die Republik der Seychellen, den Komorischen Staat und Stabex

Der Rat weist darauf hin, daß gemäß Artikel 1 Abs. 5 des Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft die oben erwähnten AKP Länder weiterhin die in Artikel 1 § 3 c des Abkommens vorgesehene Zuweisung erhalten nach den Verwaltungsregeln des Titels II des AKP/EWG-Abkommens.

Anhang IV

Verordnung (EWG) Nr. . . . /76 des Rates vom zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste der einbezogenen Länder und Gebiete (Anhang I)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 ²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 ⁴⁾ wurde die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten, in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt.

Surinam, die Seychellen und die Komoren sind unabhängig geworden und sind in der Liste der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Länder und Gebiete (Anlage I) aufgeführt.

Diese Staaten sind am 16. Juli bzw. 27. August bzw. 13. September 1976 dem AKP/EWG-Abkommen von Lomé ⁵⁾ beigetreten und infolgedessen AKP-Staaten im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 geworden.

Die Liste in Anhang I ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden „Komoren“, „Seychellen“ und „Surinam“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 306 vom 26. November 1975, S. 3

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 85 vom 31. März 1976, S. 2

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

Anhang V

Beschluß des Rates vom . . . zur Änderung des Beschlusses 76/198 EWG über die Einfuhr von Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in dem mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste der einbezogenen Länder und Gebiete (Anhang)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 76/198 EWG des Rates vom 9. Februar 1976¹⁾, nachstehend „Beschluß“ genannt, wurde die Einfuhrregelung für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit den Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt.

Surinam, die Seychellen und die Komoren, die unabhängig geworden sind, sind in der in Artikel 1 der besagten Verordnung erwähnten Liste (Anhang) aufgeführt.

Diese Staaten sind am 16. Juli bzw. 27. August bzw. 13. September 1976 dem AKP/EWG-Abkommen von Lomé²⁾ beigetreten und somit AKP-Staaten

geworden, auf die das diesem Abkommen beiliegende Protokoll Nr. 7 betreffend Rum anwendbar ist.

Die Liste im Anhang des besagten Beschlusses vom 9. Februar 1976 ist daher zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Anhang des Beschlusses 76/189 EWG vom 9. Februar 1976 werden „Komoren“, „Seychellen“ und „Surinam“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am . . . in Kraft.

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 37 vom 12. Februar 1976, S. 24

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . /76 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1464/76 und Nr. 1465/76 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten beziehungsweise in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1976/1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 136,

gestützt auf den Beschluß 76/198/EWG des Rates für die Einfuhrregelung für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß 76/198/EWG des Rates ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1465/76²⁾ ein Gemeinschaftszollkontingent für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten eröffnet worden. Surinam gehörte als Mitglied dieser Ländergruppe zu den begünstigten Ländern, und die Gemeinschaftseinfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Surinam sind bei der Festsetzung der Kontingentsmenge berücksichtigt worden.

Am 16. Juli 1976 ist die Republik Surinam dem AKP/EWG-Abkommen von Lomé³⁾ beigetreten. Daher ist Surinam mit dem Beschluß 76/. . . EWG⁴⁾ aus der Liste im Anhang I zu dem Beschluß 76/568/EWG⁵⁾ getrichen worden. Surinam ist demnach an diesem Zollkontingent für die betreffenden Erzeugnisse nicht mehr beteiligt. Dagegen findet in Zukunft das Protokoll Nr. 7 im Anhang zum Abkommen von Lomé auf Surinam Anwendung, aufgrund dessen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1464/76⁶⁾ ein Gemeinschaftszollkontingent für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten eröffnet worden ist.

Der Beschluß 76/198/EWG und das Protokoll Nr. 7 enthalten strenge Regeln für die Festsetzung der jährlichen Kontingentsmengen für die betreffenden Erzeugnisse. Es ist daher angezeigt, die Mengen der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1464/76 und 1465/76 eröffneten Zollkontingente anzupassen. Im Laufe

des bei der Festsetzung des Volumens des Zollkontingents zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete zugrunde gelegten Bezugsjahres haben nur die Benelux-Länder und die Bundesrepublik Deutschland die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in diesen überseeischen Ländern und Gebieten eingeführt. Daher müssen auch die Quoten geändert werden, die diesen Mitgliedstaaten im Rahmen der beiden betreffenden Zollkontingente zugeteilt worden sind.

Diese Maßnahmen stören nicht das Gleichgewicht der Märkte für die betreffenden Erzeugnisse und berühren in keiner Weise die in der Gemeinschaft bestehenden Interessen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/76 wird das Volumen des Gemeinschaftszollkontingents von 162 013 hl auf 171 166 hl reinen Alkohols erhöht.
2. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/76 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Tranchen geteilt. Die erste Tranche von 125 395 hl reinen Alkohols ist für den Verbrauch im Vereinigten Königreich bestimmt. Die zweite Tranche von 45 771 hl reinen Alkohols wird auf die anderen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 37 vom 12. Januar 1976, S. 24

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 165 vom 26. Juni 1976, S. 7

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 1

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . , S. . . .

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 176 vom 1. Juni 1976, S. 8

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 165 vom 25. Juni 1976, S. 5

2. Die Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten, denen gemäß Absatz 1 die zweite Tranche zugeteilt ist, belaufen sich auf die nachstehenden Mengen:

Benelux	4 827
Dänemark	2 700
Deutschland	24 643
Frankreich	12 051
Irland	1 000
Italien	550."

Artikel 2

1. In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1465/76 wird das Volumen des Gemeinschaftszollkontingents auf 71 571 hl reinen Alkohols festgesetzt.
2. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1465/76 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

(in Hektolitern
reinen Alkohols)

Benelux	3 140
Dänemark	160
Deutschland	68 147
Frankreich	8
Irland	8
Italien	8
Vereinigtes Königreich	100."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Statistische Übersicht

Einführen mit Ursprung in den ULG:

	1973	davon Surinam	1974	davon Surinam	– in hl reinen Alkohols –	
					1975	davon Surinam
Bx	5 848		1 565	1 561	1 100	1 000
DK	117		152		137	
D	58 876	3 575	23 102	8 170	70 188	7 100
F	–		–		–	
Ir	6		13		7	
It	–		6		5	
UK	–		–		–	
EG	62 847	3 575	24 838	9 731	71 437	8 100

= Bezugsjahr für 1976/1977

Änderung der Zollkontingente 22.09 C I AKP und ULG:

— Verordnung (EWG) Nr. 1465/76 – ULG

Zugeteilte Quoten:

Bx	4270	v. H. (1 000 + 13 v. H.)	1 130 =	3 140
DK	160			160
D	76 170	v. H. (7 100 + 13 v. H.)	8 023 =	68 147
F	8			8
Ir	8			8
It	8			8
UK	100			100
EG	80 724		v. H. 9 153 =	71 571

— Verordnung (EWG) Nr. 1464/76 – AKP

Zugeteilte Quoten:

Bx	3 697	+ 1 130	=	4 827
DK	2 700		=	2 700
D	16 620	+ 8 023	=	24 643
F	12 051		=	12 051
Ir	1 000		=	1 000
It	550		=	550
	36 618	+ 9 153	=	45 711
UK	125 395			125 395
EG	162 013	+ 9 153	=	171 166

Anhang VII

Beschluß Nr. . . . /76 des AKP-EWG-Ministerrats zur Änderung der Liste in Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens

DER BOTSCHAFTERAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP/EWG-Abkommen von Lomé, insbesondere auf Artikel 48 Abs. 2,

gestützt auf den Beschluß Nr. 11/76 des AKP/EWG-Ministerrats vom 15. Juli 1976 über die Übertragung bestimmter Befugnisse auf den AKP/EWG-Botschafterausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Republik der Seychellen und der Komorische Staat sind dem Abkommen gemäß Artikel 89 beigetreten.

Diese beiden AKP-Staaten befinden sich in einer wirtschaftlichen Lage, die der der am wenigsten entwickelten, in Artikel 48 Abs. 2 des Abkommens aufgeführten AKP-Staaten vergleichbar ist.

Daher ist es notwendig, daß diesen beiden AKP-Staaten die in Artikel 48 Abs. 1 genannten Vorteile eingeräumt werden und die Liste in Artikel 48 Abs. 2 geändert wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die in Artikel 24 enthaltene Staatenliste und die in Artikel 48 Abs. 2 enthaltene Staatenliste wurden ergänzt um „Komorischer Staat“ und „Republik der Seychellen“.

Artikel 2

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind gehalten, soweit sie betroffen sind, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Anhang VIII

Ins Protokoll aufzunehmende Erklärung

Erklärung des AKP/EWG-Ministerrats zu Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens:

Die Republik der Seychellen wird in die Liste der unter Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens fallenden Sonderfälle aufgenommen.